



## Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Impfpflicht für in Krankenhäusern Tätige hier: Studierende

Liebe Studierende,

durch Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 10. Dezember 2021 besteht nun gem. § 20a IfSG ab dem 15. März 2022 für Personen, die in Krankenhäusern tätig sind, eine Impfpflicht. Diese Pflicht gilt nach derzeitigem Stand bis 31.12.2022.

Dabei ist die Art der Beschäftigung ohne Bedeutung. Neben Beschäftigten werden vom Gesetz auch Schüler/innen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche sowie Studierende umfasst, die Lehrveranstaltungen besuchen müssen, die im Rahmen ihres Studiums mit einer Tätigkeit in einem Krankenhaus verbunden sind – für Studierende der Universität Ulm: Universitätsklinikum Ulm/RKU, Zentrum für Biomedizinische Forschung (ZBF), Akademische Lehrkrankenhäuser der Universität Ulm. Es kommt bei der Nachweispflicht nicht darauf an, ob bei der Tätigkeit (hier: Studium) direkter Patientenkontakt besteht.

Verpflichtet zur Nachweispflicht sind **alle Studierenden in den medizinischen Studiengängen** (zugeordnet der Medizinischen Fakultät), sowie Studierende bzw. Promovierende, die in (klinischen Forschungs-) Einrichtungen des Universitätsklinikums Ulm/RKU, Zentrum für Biomedizinische Forschung (ZBF) oder in Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm Lehrveranstaltungen (z.B. Studierende mit Nebenfach in Medizin) absolvieren bzw. dort ihre Abschlussarbeiten anfertigen (Bachelor/Master/Promotion).

Damit Sie auch nach dem 15.03.2022 an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen bzw. an Ihren Abschlussarbeiten bzw. Promotionsarbeiten weiterarbeiten dürfen, reichen Sie bitte folgende Unterlagen **bis spätestens 28.02.2022** bei der für Sie zuständigen Stelle (s. ug.) ein:

- Impfnachweis über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2: Kopie der COVID-19-Impfzertifikate mit QR-Code der **Erst-, Zweit- und ggf. Boosterimpfung** (Hinweis: Sie können sich Ihr digitales Impfzertifikat mit dem QR-Code aus der CovPass-App oder der Corona-Warn-App auch ausdrucken) oder



- Genesenennachweis über eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: Kopie des COVID-19-Genesenenzertifikats mit QR-Code, wobei die Infektion nach derzeitigem Stand nicht weniger als 28 Tage und nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
- Ärztliches Zeugnis (Kopie) darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Die gesetzliche Frist zur Vorlage der Nachweise läuft bis 15. März 2022. Soweit ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit verliert, ist ein **neuer Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises** vorzulegen.

Bitte überprüfen Sie selbst, ob Ihr Nachweis weiterhin über den 16. März 2022 Gültigkeit hat. Die Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus ergeben sich aus § 2 Nr. 3 oder Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit [www.pei.de/Impfstoffe/COVID-19](http://www.pei.de/Impfstoffe/COVID-19).

Auf der Homepage des Robert Koch-Instituts finden Sie Informationen darüber, wann Sie als vollständig geimpft oder genesen gelten:

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Liste\\_Durchfuehrung\\_Impfung.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Durchfuehrung_Impfung.html)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Universität bzw. das Universitätsklinikum gesetzlich dazu verpflichtet ist, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn der erforderliche Nachweis nicht bis 15.03.2022 eingeht oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen. Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt Ihnen gegenüber ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot bezüglich der o.g. Einrichtungen aussprechen. Wenn ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt die betreffenden Einrichtungen nicht mehr betreten. Ihr Studium verzögert sich in diesem Fall, da die Ausbildung/Tätigkeit nur in den o.g. Einrichtungen stattfinden kann.

Ansprechstellen für die Unterlagen:

1. Sind Sie in einem **Studiengang der Universität Ulm an der Medizinischen Fakultät** eingeschrieben (Medizin, Zahnmedizin, Molekulare Medizin usw.) gehen alle Nachweise ausschließlich an:

[service.personal@uniklinik-ulm.de](mailto:service.personal@uniklinik-ulm.de)

2. Sind Sie als Studierende **in anderen Studiengängen** eingeschrieben oder sind Sie **Promovierende** (auch Medizinische Fakultät, sofern Sie nicht mehr als Studierende/r in einem Regelstudiengang eingeschrieben sind) **UND** absolvieren Sie Lehrveranstaltungen und/oder Abschlussarbeiten in (klinischen Forschungs-) Einrichtungen des Universitätsklinikums Ulm/RKU gehen alle Nachweise bitte an:

[studiensekretariat@uni-ulm.de](mailto:studiensekretariat@uni-ulm.de)

Deadline: Alle Unterlagen sind **bis spätestens 28. Februar 2022** einzureichen, damit der mit der Bearbeitung und Erfassung verbundene Aufwand fristgerecht bewältigt werden kann. Bei einer nicht-fristgerechten Einreichung muss mit Verzögerungen im Studienverlauf gerechnet werden.



Promovierende, die zugleich einen Arbeitsvertrag beim Universitätsklinikum Ulm haben, wurden über die Personalabteilung des Klinikums bzgl. der Einreichung der Nachweise kontaktiert. In diesem Fall kann dieses Schreiben als gegenstandslos erachtet werden.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig und planen Sie bei einer fehlenden Impfung eine gewisse Vorlaufzeit ein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Frau Dr. Grab - Kroll [claudia.grab@uni-ulm.de](mailto:claudia.grab@uni-ulm.de) bzw. an die Leiterin des Studiensekretariats, Frau Westhauser [studiensekretariat@uni-ulm.de](mailto:studiensekretariat@uni-ulm.de)

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. Olga Pollatos